

**Verhaltensregeln
für die Toshiba TEC-Gruppe
(Europa)**

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1. **Menschenrechte**
2. **Kundenzufriedenheit**
3. **Einkauf**
4. **Produktion und Technik, Qualitätssicherung**
5. **Marketing und Verkauf**
6. **Wettbewerbsrecht und Verträge mit Behörden**
7. **Bestechung**
8. **Umwelt**
9. **Exportkontrolle**
10. **Antisoziale Gruppen**
11. **Ethik im Hinblick auf Technologie**
12. **Gewerbliche Schutzrechte**
13. **Rechnungslegung**
14. **Unternehmenskommunikation**
15. **Werbung**
16. **Arbeitsplatz**
17. **Informationssicherheit**
18. **Unternehmensvermögen und Interessenkonflikte**
19. **Beziehungen zu Gemeinschaften**

Anwendungsbereich und Durchführung

Einführung

Da die Toshiba TEC-Gruppe ein Unternehmen werden möchte, dem die Gesellschaft Vertrauen entgegenbringt, haben wir die folgenden Führungsgrundsätze aufgestellt: Die Menschheit achten, neue Werte schaffen und einen Beitrag für das Leben und die Kulturen der verschiedenen Länder weltweit leisten. Gleichzeitig wird unsere Geschäftstätigkeit von einer Vision getragen, die auf angemessenen Gewinn und nachhaltiges Wachstum abzielt und unseren Kunden Zufriedenheit und Freude durch unsere fachliche Kompetenz und das professionelle Verhalten eines jeden einzelnen unserer Mitarbeiter sowie als Ergebnis unserer gemeinsamen Bemühungen bringen soll.

Die vorliegenden Verhaltensregeln für die Toshiba TEC-Gruppe wurden somit festgelegt, um unsere Führungsgrundsätze und unsere Vision für die Geschäftstätigkeit umzusetzen. Sie sollen außerdem als Grundlage für unsere Handlungen dienen, damit wir uns nach den Grundsätzen der Fairness, Integrität und Transparenz richten und zum Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft beitragen können.

Jedes Organmitglied, jeder interne Rechnungsprüfer, jeder leitende Angestellte (nachstehend „Organmitglieder“) und alle Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe (nachstehend „Mitarbeiter“) sollen die Verhaltensregeln einhalten und bestrebt sein, die Geschäftstätigkeit auf einer soliden Basis und mit hohem Qualitätsanspruch als Teil eines globalen Unternehmens zu führen, das Wert auf ein Gleichgewicht zwischen Umwelt, Menschenrechten und den lokalen Gemeinschaften legt, wobei dem Leben, der Sicherheit und der Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften sowie sozialen und ethischen Standards die höchste Priorität zukommen.

1. Menschenrechte

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften über Menschenrechte in jedem Land und jeder Region zu befolgen, sich mit internationalen Standards vertraut zu machen und Menschenrechte zu respektieren,
- (2) den Einsatz von Kinder- oder Zwangsarbeit nicht stillschweigend zu dulden und
- (3) geeignete Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass der Toshiba TEC-Gruppe Verstöße gegen Menschenrechte bekannt werden, zu verlangen, dass Lieferanten jegliche Verstöße gegen Menschenrechte abstellen, und sich um eine verstärkte Sensibilisierung der verbundenen Stakeholder für das Thema Menschenrechte zu bemühen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) andere Werte zu akzeptieren und anzunehmen, Charakter und Persönlichkeit jedes Einzelnen zu respektieren sowie Datenschutz- und Menschenrechte jedes Einzelnen zu respektieren und
- (2) jegliche Verstöße gegen Menschenrechte in Form von Diskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Religion, Geschlecht, nationaler Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung sowie körperliche und seelische Misshandlungen, sexuelle Belästigung, Schikanie durch Vorgesetzte (wie etwa Mobbing oder Belästigung durch Vorgesetzte im Büro) oder Verstöße gegen Menschenrechte anderer zu verhindern.

2. Kundenzufriedenheit

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe liefern Produkte, Systeme und Dienstleistungen (nachstehend „Produkte und Dienstleistungen“), die sowohl den Kundenmeinungen als auch den Bedürfnissen und Anforderungen der Kunden Rechnung tragen und mit den maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften und Verträgen im Einklang stehen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) sichere und verlässliche Produkte und Dienstleistungen zu liefern,
- (2) verlässliche Informationen über Produkte und Dienstleistungen in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen,
- (3) auf Anfragen und Wünsche von Kunden auf ehrliche Weise sowie unverzüglich und angemessen zu reagieren und
- (4) die Meinung von Kunden zu respektieren und sich zu bemühen, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und zu verbessern, die den Bedürfnissen der Kunden entsprechen.

3. Einkauf

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie von der Branche und von internationalen Organisationen eingeführte Praktiken zu befolgen,
- (2) Lieferanten (einschließlich potenziellen Lieferanten) gleiche Chancen für Geschäftsabschlüsse mit der Toshiba TEC-Gruppe einzuräumen,
- (3) Einkäufe in einer Art und Weise abzuwickeln, dass damit soziale Verantwortlichkeiten sowohl von Seiten des Unternehmens als auch der Lieferanten wahrgenommen werden, und
- (4) Einkäufe auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens mit Lieferanten abzuwickeln.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) Lieferanten zu bevorzugen, die
 - alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und sozialen Standards befolgen und die Themen Menschenrechte, gute Beschäftigungspraktiken, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie Umweltschutz ernst nehmen,
 - sich in einer gesunden Finanzlage befinden,
 - Produkte und/oder Leistungen für die Toshiba TEC-Gruppe unter Berücksichtigung der Angemessenheit von Qualität, Preis und Lieferzeiten liefern können,
 - sowohl für eine beständige Lieferung von Produkten und/oder Leistungen sorgen als auch flexibel und rasch auf Nachfrageschwankungen reagieren können,
 - über Technologien verfügen, die positive Beiträge für die Produkte der Toshiba TEC-Gruppe leisten,
 - über einen Plan zur Verhütung von Lieferunterbrechungen bei Produkten und/oder Leistungen in Zeiten unerwarteter Ereignisse, die das Unternehmen und seine Lieferkette in Mitleidenschaft ziehen können, verfügen und
 - von ihren Zulieferern verlangen, eine Einkaufspolitik zu verfolgen, die der Toshiba TEC-Gruppe entspricht;
- (2) vor dem Einkauf notwendiger Produkte und Leistungen eine umfassende und faire Bewertung nach Maßgabe der nachstehenden Standards vorzunehmen:
 - Umweltfreundlichkeit,
 - angemessene Qualität sowie vernünftige und wirtschaftlich sinnvolle Preisgestaltung und
 - rechtzeitige Lieferung und stabile Versorgung

- (2) davon Abstand zu nehmen, in Verbindung mit Einkäufen des Unternehmens persönliche Vorteile irgendwelcher Art von Lieferanten entgegenzunehmen,
- (3) vertragliche Verpflichtungen gegenüber Lieferanten in redlicher Absicht zu erfüllen,
- (4) sicherzustellen, dass alle Transaktionen in vollem Umfang ethisch soliden kaufmännischen Praktiken sowie allen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zum Schutz von Lieferanten entsprechen,
- (5) sicherzustellen, dass alle Einkäufe von den zuständigen Abteilungen für Einkauf, Beschaffung oder Unterbeauftragung im Einklang mit den internen Vorschriften der Toshiba TEC-Gruppe genehmigt sind.

4. Produktion und Technik, Qualitätssicherung

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Produktion, Technik, Produktsicherheit und Qualitätssicherung zu beachten und
- (2) technische Innovationen und Produktverbesserungen kontinuierlich voranzutreiben und danach zu streben, sichere, zuverlässige und qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die den Kundenbedürfnissen Rechnung tragen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) die Erfüllung übernommener Gewährleistungsverpflichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit sicherzustellen und die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten,
- (2) die Forschung und Entwicklung von Spitzentechnik, -produkten und -dienstleistungen sowie die kontinuierliche Verbesserung der technischen Infrastruktur zu fördern und eine grundlegende technische und funktionale Infrastruktur aufrechtzuerhalten, um rechtzeitig und angemessen auf Änderungen des Stands der Technik reagieren zu können und Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage des technischen Fortschritts zu entwickeln, und
- (3) wenn sie Kenntnis von Unfällen in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen oder deren Sicherheit erlangen, diese Informationen unverzüglich nachzuprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen im Einklang mit allen maßgeblichen Gesetzen und internen Vorschriften zu ergreifen, zu denen etwa die Bekanntgabe von Informationen, Produktrückrufe sowie Warnhinweise und -beschriftungen gehören können.

5. Marketing und Verkauf

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

(1) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften (zu denen die Verbote von Bestechung und Schmiergeldern zählen) zu befolgen und ihre Marketing- und Verkaufstätigkeiten auf faire Weise im Einklang mit sachgerechten ethischen Grundsätzen des Unternehmens und einschlägigen, für Werbung und Verkauf verbindlichen Regelungen auszuüben und

(2) hochwertige Produkte und Dienstleistungen zu liefern, die den Kundenbedürfnissen und –anforderungen entsprechen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) im Umgang mit Kunden faire und seriöse Geschäftspraktiken anzuwenden,

(2) Marketing- und Verkaufspraktiken zu fördern, die mit allen Gesetzen und Vorschriften (zu denen die Verbote von Bestechung und Schmiergeldern zählen) übereinstimmen, seriöse Geschäftspraktiken zu befolgen und gesellschaftlich anerkannte Vorstellungen zu respektieren und

(3) danach zu trachten, Bedürfnisse von Kunden aus deren Perspektive zu verstehen und optimale Produkte und Dienstleistungen zu liefern.

6. Wettbewerbsrecht und Verträge mit Behörden

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

(1) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die zur Wahrung des freien und lautereren Wettbewerbs erlassen worden sind, darunter EU- und nationale Wettbewerbsgesetze und EU-Regelungen zu staatlichen Beihilfen (nachstehend als „wettbewerbsrechtliche Vorschriften“ bezeichnet), bei allen geschäftlichen Tätigkeiten einschließlich aller Transaktionen mit Kunden, anderen Unternehmen und staatlichen Instanzen einzuhalten und

(2) Compliance-Programme für die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und Unternehmensregeln für Marketingaktivitäten gegenüber staatlichen Behörden, die Richtlinien und Verfahren des Unternehmens zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und zugehörigen Bestimmungen enthalten, auszuarbeiten und ordnungsgemäß zu implementieren.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) die Compliance-Programme für die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften sowie die Unternehmensregeln für Verkaufs- und Marketingaktivitäten zu beachten und sich für freie und faire Geschäftspraktiken einzusetzen,

(2) keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen oder Abreden mit Wettbewerbern einzugehen in Bezug auf:

- Preisgestaltung (einschließlich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Preisnachlässen, Anreizen und anderer Verkaufsbedingungen),
- Produktions- und Verkaufsvolumina,
- Zuteilung von Märkten, Kunden oder Gebieten,
- Angebotsabsprachen,
- kollektive Boykotte, die darauf abzielen, Wettbewerber, Lieferanten oder Kunden aus dem Markt zu drängen, oder
- Beschränkungen bei Produktionskapazitäten und -technologien.

Das Verbot solcher Vereinbarungen beschränkt sich nicht auf solche, die tatsächlich in Schriftform in Memoranden oder Protokollen festgehalten werden, sondern erfasst auch mündliche Vereinbarungen und Abreden, die etwa bei Treffen von Wirtschaftsverbänden oder Produktausstellungen getroffen werden;

(3) wenn es sich beim Kunden um eine staatliche Behörde handelt, die Unternehmensregeln für Marketingaktivitäten gegenüber Behörden zu befolgen und sich nicht an Aktivitäten wie etwa Angebotsbehinderung (Anmerkung 1) oder abgestimmtes Wettbewerberverhalten bei Aufträgen (Anmerkung 2) zu beteiligen,

- (4) keine vertraulichen, kommerziell sensiblen Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen, darunter Informationen zu Preisen, Kosten, Produktionskapazitäten, Preisgestaltungsverfahren (einschließlich Rabatten und Preisnachlässen), Marketing- und Geschäftsstrategien, Toshiba TEC Kundendienstbedingungen, Lieferbedingungen und Informationen zu Beschaffungen, einschließlich zu bereits abgegebenen Angeboten;
- (5) keine Besprechungen/Meetings zu organisieren oder daran teilzunehmen, Verpflichtungen einzugehen oder Vorbereitungen zu treffen oder Informationen auszutauschen und nicht an anderen Aktivitäten teilzunehmen, wenn dies den Verdacht einer Beteiligung an den in Absatz (2) bis (4) oben dargelegten Aktivitäten auslösen kann;
- (6) von Vertriebs- oder Eigenhändlern nicht zu verlangen, Mindestverkaufspreisen für ein Produkt einer Konzerngesellschaft der Toshiba TEC-Gruppe zuzustimmen oder diese beizubehalten;
- (7) es Vertriebs- oder Eigenhändlern nicht zu verbieten, Produkte von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen zu exportieren, und die Rechtsabteilung zu konsultieren, bevor selektive oder exklusive Vertriebssysteme eingerichtet werden;
- (8) es Dritten (einschließlich Handelsvertretern) nicht zu gestatten, sich an Aktivitäten zu beteiligen, die aufgrund der vorangehenden Absätze (2) bis (7) untersagt sind, und
- (9) bei der Einstellung ehemaliger Behördenbeschäftigter den betreffenden Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen, die sich strikt an die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die internen Regeln der jeweiligen Behörde hält, bei der dieser tätig war, wobei der Kandidat nach seiner Einstellung keine Marketingaktivitäten gegenüber der betreffenden Behörde entfalten darf, soweit dies nicht nach geltendem Recht zulässig ist.

(Anmerkung 1) Im Rahmen dieser Verhaltensregeln bedeutet „Angebotsbehinderung“ im Umgang mit Behörden eine Anfrage nach deren Absichten, an welchen Bietenden bzw. zu welchem Angebotspreis die Auftragsvergabe erfolgen soll, sowie die Vornahme von Handlungen, damit die Behörde ihre Absichten erreicht.

(Anmerkung 2) Im Rahmen dieser Verhaltensregeln bedeutet „abgestimmtes Wettbewerberverhalten bei Aufträgen“ den Austausch von Informationen oder die Abstimmung mit Wettbewerbern im Hinblick auf den Bieter, an den die Auftragsvergabe erfolgen soll, Bieterpreise und sonstige Informationen.

7. Bestechung

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe befolgen alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die die Zahlung oder das Angebot bzw. die Zusage einer Zahlung geldwerter Zuwendungen irgendwelcher Art an Staatsbedienstete (d. h. Beamte oder Angestellte von Regierungen bzw. deren Abteilungen, Behörden oder Organe oder einer internationalen öffentlichen Organisation, oder jede Person, die in amtlicher Eigenschaft für oder im Auftrag solcher Regierungen bzw. Abteilungen, Behörden oder Organe oder solcher internationalen öffentlichen Organisationen agiert, oder jede politische Partei, jeder Parteifunktionär oder Kandidat für solche Ämter) verbieten.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) beim Umgang mit Behörden, deren Beschäftigten oder Angehörigen politischer Parteien (einschließlich Inhabern politischer Ämter oder Kandidaten für solche Ämter) weder in direkter noch indirekter Form Zahlungen oder geldwerte Zuwendungen irgendwelcher Art ob in Form von Vergütung, geschäftlicher Bewirtung, Geschenk, Spende, Gratifikation oder in einer anderen Form, die nach maßgeblichen Gesetzen oder Vorschriften illegal oder verboten ist, zu leisten oder anzubieten (außer in Fällen, in denen nicht gegen maßgebliche Gesetze oder Vorschriften verstoßen wird und die als sozial akzeptabel gelten) und sich nicht an Verkaufs-, Darlehens- oder vergleichbaren Transaktionen (einschließlich Garantiegeschäften) zu beteiligen, die nicht zu marktüblichen Konditionen stattfinden,

(2) Politikern (darunter frühere Mitglieder gesetzgebender Organe oder derzeitige bzw. ehemalige Sekretäre solcher Politiker) oder Unternehmen, mit denen Politiker zu tun haben können, in Zusammenhang mit Marketingaktivitäten gegenüber Behörden Gelder zu zahlen oder Vorteile anzubieten, unabhängig davon, welche Form solche Gelder oder Vorteile annehmen (wie zum Beispiel „Provisionen“ oder „Beratungshonorare“);

(3) es zu unterlassen, Vertretern ausländischer Regierungen anlässlich der Abwicklung internationaler geschäftlicher Transaktionen Bargeld oder andere Vorteile als ein Mittel zur Erlangung unrechtmäßiger Vorteile anzubieten,

(4) es Dritten, zu denen Vermittler wie etwa Vertriebshändler oder Handelsvertreter gehören, nicht zu gestatten, sich an Tätigkeiten zu beteiligen, die in vorangehenden Absätzen 1 bis 3 erläutert werden,

(5) sicherzustellen, dass bei Vermittlungstätigkeiten eine angemessene Vergütung und sämtliche notwendigen Geschäftsbedingungen im Voraus festgelegt sind, z.B. für Vertriebshändler oder Handelsvertreter, und sämtliche Maßnahmen zu beachten, die nach allen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften jedes Landes bzw. Gebiets für die betreffende Vergütung vorgeschrieben sind,

(6) keine Spenden an politische Parteien oder Ausschüsse zu leisten, soweit dies nicht nach maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften und Unternehmensregeln zulässig ist, und

(7) die bei Kunden, Regierungsstellen oder anderen Dritten bestehenden Praktiken sowie alle geltenden Gesetze und Vorschriften für die Gewährung von Bewirtungen sowie etwaige Beschränkungen und Kontrollen im Hinblick auf die Annahme von Bewirtungen und Geschenken sowie kleinen Aufmerksamkeiten durch ihre Angestellten oder Beamten zu beachten.

8. Umwelt

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) danach zu streben, eine nachhaltige Umwelt zu fördern, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Erde als Lebensraum nicht ersetzbar ist und eine kollektive Verpflichtung besteht, sie für künftige Generationen in einem angemessenen Zustand zu erhalten,
- (2) alle maßgeblichen internationalen, europäischen und nationalen Gesetze, Vorschriften, Standards, Vereinbarungen, industriellen Richtlinien und betrieblichen Regeln in Bezug auf die Umwelt einzuhalten, zu denen etwa Regeln zu Chemikalien, Verpackungen, Wiederaufbereitung und Abfallbehandlung zählen,
- (3) zum gesellschaftlichen Wohl durch die Entwicklung und das Angebot von herausragenden Produkten beizutragen, die Technologien für Schutz und Nachhaltigkeit der Umwelt verkörpern, und
- (4) danach zu streben, die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) sich zu bemühen, Forschung und Entwicklung sowie die Produktion mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt zu betreiben und dabei auf eine möglichst effiziente Nutzung von Energie bei möglichst geringer Verwendung von natürlichen Ressourcen zu achten, einschließlich der Möglichkeiten einer Wiederverwertung in den Arbeitsprozessen zur Verhinderung einer globalen Erwärmung sowie einer effizienten Nutzung von Ressourcen,
- (2) umweltorientierte Aktivitäten durch die Umsetzung von Maßnahmenkatalogen sowohl unter kurz- als auch langfristigen Perspektiven durch die tägliche Arbeit kontinuierlich zu verbessern,
- (3) in regelmäßigen Abständen Messungen und Untersuchungen durchzuführen und die diesbezüglichen Unterlagen aufzubewahren. Sofern sich Unregelmäßigkeiten ergeben sollten, sind unverzüglich Korrekturen und Präventivmaßnahmen vorzunehmen,
- (4) rechtzeitige und angemessene Umweltverträglichkeitsprüfungen während der Planung von neuen Anlagen und der Verlegung von bestehenden Anlagen, Investitionen in Produktionsstandorte, bei der Produktplanung und –gestaltung sowie beim Kauf neuer Teile, Komponenten oder Materialien durchzuführen,
- (5) Anstrengungen zu unternehmen, um die Nutzung oder Emission von Substanzen zu vermeiden, die zwar gesetzlich nicht verboten sind, jedoch seitens der Regierung oder von Umweltbehörden in einem Land oder Gebiet, in dem die Toshiba TEC-Gruppe tätig ist, als umweltgefährdend eingestuft werden. Falls eine derartige Substanz von einer Konzerngesellschaft der Toshiba TEC-Gruppe aus irgendeinem Grund benutzt wird, ist alles zu unternehmen, um die Auswirkungen dieser Substanz auf die Umwelt möglichst gering zu halten, und zwar durch den Einsatz der dazu am besten

geeigneten Technik bzw. des jeweils aktuellsten Know-hows,

(6) sich um zuverlässige und offene Kommunikationswege für die Bekanntmachung ausreichender Informationen hinsichtlich der Umweltaktivitäten der Toshiba TEC-Gruppe zu bemühen und

(7) im täglichen Leben Umweltproblemen wie etwa der globalen Klimaerwärmung Beachtung zu schenken und eine Beteiligung an umweltorientierten Aktivitäten lokaler Gemeinschaften in Betracht zu ziehen.

9. Exportkontrolle

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) keine Geschäfte vorzunehmen, die der Aufrechterhaltung des globalen Friedens und der globalen Sicherheit entgegenstehen, und alle maßgeblichen Exportgesetze und -vorschriften in jedem Land und jedem Gebiet zu befolgen, in dem sie geschäftlich präsent sind,
- (2) sämtliche maßgeblichen exportrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der USA zu befolgen, sofern wir Geschäfte abwickeln, bei denen US-amerikanische Produkte und technologische Informationen eine Rolle spielen,
- (3) sämtliche maßgeblichen exportrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der EU zu befolgen, sofern wir Geschäfte abwickeln, bei denen Exporte von Produkten und/oder technologischen Informationen aus EU-Ländern eine Rolle spielen, die diesen Vorschriften unterliegen,
- (4) sämtliche maßgeblichen wirtschaftlichen Sanktionsregelungen auf EU- und Mitgliedsstaatebene zu befolgen und eine eingehende Kontrolle etwaiger Änderungen bei diesen Sanktionsregelungen sicherzustellen,
- (5) Compliance-Programme für die Exportkontrolle (nachstehend „Exportkontrollprogramme“ genannt) zu erstellen und durchzuführen, in denen Richtlinien und Verfahrensweisen des Unternehmens zur Sicherstellung der Einhaltung der o.g. Gesetze und Vorschriften festgelegt werden.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) keine Geschäfte vorzunehmen, die der Aufrechterhaltung des globalen Friedens und der globalen Sicherheit entgegenstehen und auch keine Geschäfte im Zusammenhang mit Produkten, Technologien, Finanzen oder dergleichen, wenn dadurch folgende Gesetze und Vorschriften verletzt werden:
 - Alle maßgeblichen Exportkontrollgesetze und -vorschriften sowie wirtschaftliche Sanktionsregelungen in jedem der Länder bzw. Gebiete, in denen die Toshiba TEC-Gruppe tätig ist,
 - Exportkontrollgesetze und -vorschriften der USA, die für Geschäfte im Zusammenhang mit US-amerikanischen Produkten und technologischen Informationen gelten,
 - Exportkontrollgesetze und -vorschriften sowie wirtschaftliche Sanktionsregelungen der Europäischen Union, die für Transaktionen, die mit Exporten von Produkten und/oder technologischen Informationen aus der EU zu tun haben, oder für andere Transaktionen gelten, die unter die für die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe maßgeblichen Vorschriften fallen oder EU-Staatsbürger außerhalb der EU auf Entscheidungsfindungsebene betreffen,

(2) die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte von der Kundenanfrage bis zur Lieferung der Produkte und Dienstleistungen unter Beachtung der im Exportkontrollprogramm festgelegten detaillierten Verfahren zur Kontrolle von Geschäften sicherzustellen und

(3) zu verhindern, dass Produkte der Toshiba TEC-Gruppe für die Entwicklung und Herstellung konventioneller Waffen und Massenvernichtungswaffen benutzt werden, indem die Endnutzung und der Endnutzer der Produkte und Technologien überprüft werden.

10. Antisoziale Gruppen

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe unterhalten keine Beziehungen einschließlich Geschäftsbeziehungen mit antisozialen Gruppen (d. h. Gruppen, die aufgrund krimineller Aktivitäten oder anderweitig eine Störung bzw. eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, zu denen unter anderem organisierte kriminelle Banden oder terroristische Gruppierungen zählen).

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) eine Teilnahme an antisozialen Gruppen oder deren Mitwirkung bei geschäftlichen Aktivitäten der Toshiba TEC-Gruppe abzulehnen und deren Aktivitäten nicht zu fördern (wie etwa per Abonnement oder Kauf von Publikationen oder Büchern, Kauf von Waren, Unterstützung durch Werbung, Anbieten von Dienstleistungen, Anbieten von Geldbeträgen oder Waren sowie jede sonstige Handlung, mit der eine wesentliche Hilfestellung geleistet wird),

(2) jegliche nicht gerechtfertigte Forderung (Anmerkung) entschieden und eindeutig zurückzuweisen und

(3) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften betreffend Geldwäsche (wodurch die Herkunft illegal erhaltener Gelder verschleiert wird) zu befolgen.

(Anmerkung) In diesem Zusammenhang ist mit „nicht gerechtfertigter Forderung“ eine Forderung oder ein anderes Verlangen in Zusammenhang mit geschäftlichen Aktivitäten gemeint, die/das von Mitgliedern einer kriminellen Organisation unter Androhung von Gewalt gestellt bzw. geäußert wird.

11. Ethik im Hinblick auf Technologie

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) solche Technologien einzusetzen, die hohen ethischen Ansprüchen genügen, und
- (2) sämtliche einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verträge einzuhalten.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Leistung eines Beitrags für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen und die Sicherheit der Gesellschaft einzusetzen,
- (2) wissenschaftliche Tatsachen und Änderungen von Gesetzen, Vorschriften sowie Änderungen der vorherrschenden Meinung zu beachten, um angemessene und unabhängige Urteile zu treffen, und ehrlich und in gutem Glauben zu handeln,
- (3) kontinuierlich danach zu streben, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern, um neue und innovative Technologien zu schaffen sowie sichere und hochwertige Produkte und Dienstleistungen anzubieten,
- (4) künftige Ingenieure zu fördern und ihnen fachliche Kenntnisse zu vermitteln und
- (5) eine aktivere Kommunikation mit Beteiligten anzuregen, um eine offene und transparente Arbeitsumgebung zu schaffen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften im Bereich des Patent- und Urheberrechts sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte (Anmerkung) zu beachten und
- (2) die Ergebnisse geistiger Tätigkeit durch gewerbliche Schutzrechte zu schützen, diese Rechte umfassend auszuüben und die legitimen gewerblichen Schutzrechte Dritter zu respektieren.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) gewerbliche Schutzrechte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aktiv zu erwerben und zu nutzen,
- (2) interne Regeln zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten, nach denen gewerbliche Schutzrechte für Erfindungen, Gebrauchsmuster, Konstruktionsunterlagen und ausgeführte Arbeitsergebnisse, wie z. B. Halbleiterschutzrechte (für dreidimensionale Strukturen von Mikrochips), Computerprogramme oder digitale Inhalte, von denen festgestellt wird, dass sie durch einen Mitarbeiter während seiner Arbeitszeit bzw. Beschäftigung geschaffen wurden, der entsprechenden Toshiba-Konzerngesellschaft gehören und nur von dieser beantragt werden dürfen,
- (3) gewerbliche Schutzrechte angemessen aufrechtzuerhalten und entsprechende Maßnahmen gegen eine Verletzung dieser Rechte durch Dritte zu ergreifen und
- (4) die legitimen gewerblichen Schutzrechte Dritter zu respektieren und mit der gebotenen Sorgfalt zu beachten.

(Anmerkung) In diesem Zusammenhang umfasst „gewerbliche Schutzrechte“ Patentrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte, Halbleiterschutzrechte, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige vergleichbare Rechte.

13. Rechnungslegung

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet, sämtliche maßgeblichen Gesetze und Vorschriften zum Thema Rechnungslegung einzuhalten und eine ordnungsgemäße Buchführung und Finanzberichterstattung im Einklang mit allgemein anerkannten Grundsätzen zu gewährleisten.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) Buchhaltungsunterlagen ordnungsgemäß und zeitgerecht sowie im Einklang mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen,
- (2) die umgehende Freigabe korrekter Buchhaltungsunterlagen vorzubringen und
- (3) sich nach Kräften zu bemühen, das Buchführungssystem zu pflegen und zu verbessern, und interne Kontrollverfahren für die Finanzberichterstattung einzuführen und zu implementieren.

14. Unternehmenskommunikation

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) sich um das Verständnis der Interessengruppen einschließlich Kunden, Aktionäre und örtlicher Gemeinschaften für die Tätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens zu bemühen und durch positive und rechtzeitige Unternehmenskommunikation der entsprechenden Geschäftsinformationen (Anmerkung) wie z. B. Unternehmensstrategie und Finanzdaten das Ansehen und den Ruf der Toshiba TEC-Gruppe in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern und
- (2) sicherzustellen, dass die Geschäftsführungspolitik im Unternehmen hinreichend kommuniziert wird, und den Austausch interner Informationen zur Stärkung des Betriebsklimas und zur Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls zu fördern.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) die Unternehmenskommunikation auf der Grundlage von Integrität und objektiven Tatsachen zu gewährleisten,
- (2) die Unternehmenskommunikation durch geeignete Mittel zu gewährleisten, damit Kunden, Aktionäre, mögliche Investoren und die Mitglieder der Gemeinschaft im jeweiligen Land oder Gebiet ein angemessenes Verständnis der Tätigkeiten der Toshiba TEC-Gruppe entwickeln, und
- (3) die vorherige Zustimmung der jeweils Verantwortlichen für Maßnahmen der Unternehmenskommunikation einzuholen, bevor Geschäftsinformationen an Analysten und die Medien, einschließlich Presse und Fernsehen, weitergegeben werden.

(Anmerkung) In diesem Zusammenhang umfasst „Geschäftsinformationen“ unter anderem Informationen über Handlungen oder Tätigkeiten, bei denen der Verdacht entstehen könnte, dass es sich um nach diesen Verhaltensregeln verbotene Handlungen handeln könnte (nachstehend als „Informationen zu Risiken/Compliance“ bezeichnet).

15. Werbung

1) **Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe**

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

(1) Werbemaßnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit der Marke Toshiba sowie der Bekanntheit der Toshiba TEC-Gruppe und des Vertrauens in die Toshiba TEC-Gruppe durchzuführen und

(2) danach zu streben, das Bild der Toshiba TEC-Gruppe als global ausgerichtetes Unternehmen und „guten Unternehmensbürger“ auf nationaler und europäischer Ebene zu stärken.

2) **Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe**

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) sich nach Kräften darum zu bemühen, das öffentliche Vertrauen in die Marke Toshiba zu stärken und das Wohlwollen und Vertrauen der Menschen in den Ländern bzw. Gebieten zu gewinnen, in denen die Toshiba TEC-Gruppe tätig ist, um dadurch ein positives Umfeld für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und Verkaufsförderungsmaßnahmen zu schaffen,

(2) Werbung nicht dazu einzusetzen, um Dritte in ein schlechtes Licht zu rücken, damit die Toshiba TEC-Gruppe positiver erscheint, oder für sonstige negative Zwecke und

(3) sich in Werbemaßnahmen jeglicher Hinweise auf Politik oder Religion zu enthalten, keinen Anstoß zu erregen oder Missachtung im Sinne einer Diskriminierung wegen Rasse, Religion, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung zum Ausdruck zu bringen.

16. Arbeitsplatz

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

(1) ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem die Mitarbeiter ihre Pflichten kreativ und effizient erfüllen können, um ihnen ein ausgewogenes Verhältnis von Berufs- und Privatleben zu ermöglichen und

(2) sich zu bemühen, ihren Mitarbeitern ein sicheres und angenehmes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

(1) ihre Aufgaben nach bestem Vermögen im Hinblick auf die ihnen vom Unternehmen jeweils übertragenen Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu erfüllen und sich zu bemühen, ständig dazuzulernen und ihre eigenen beruflichen Kenntnisse zu erweitern,

(2) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beruf und Privatleben durch flexible Arbeitskonzepte zu realisieren, um ihre Arbeitskraft bestmöglich einzusetzen zu können,

(3) ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Entwicklung offener, kooperativer und strukturierter Arbeitsweisen fördert, und

(4) Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz sicherzustellen, Betriebsunfällen vorzubeugen und insgesamt ein der Gesundheit zuträgliches Umfeld zu schaffen.

17. Sicherheit von Unternehmensinformationen

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) Unternehmensinformationen (Anmerkung) (zu denen auch die Marke Toshiba sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte zählen) ordnungsgemäß zu handhaben und zu schützen,
- (2) geschützte Informationen zu respektieren und Unternehmensinformationen vertraulich zu behandeln sowie deren unbefugte Weitergabe oder unzulässige Nutzung zu untersagen,
- (3) alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu befolgen und
- (4) danach zu trachten, Informationssicherheitsvorfälle zu verhindern und auf etwaige derartige Vorfälle angemessen zu reagieren, etwa durch sofortige Wiederherstellungs- und Korrekturmaßnahmen.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) Unternehmensinformationen weder während noch nach Ende ihrer Beschäftigung weiterzugeben oder offenzulegen, ohne die diesbezüglich einzuhaltenden internen Verfahren zu befolgen,
- (2) Unternehmensinformationen oder Unternehmensvermögen weder während noch nach Ende ihrer Beschäftigung zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter, zum Schaden der Interessen der Toshiba TEC-Gruppe oder für sonstige unzulässige Zwecke zu benutzen, womit jedoch keine Rechte aus maßgeblichen arbeitsrechtlichen Vorschriften beschränkt werden sollen,
- (3) keine vertraulichen oder geschützten Information Dritter, die ihnen vor Aufnahme ihrer Beschäftigung bekannt geworden sind, an das Unternehmen weiterzugeben, wenn dadurch Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber solchen Dritten verletzt werden, wobei dies unter anderem kommerziell sensible Informationen sowie Informationen zu ehemaligen Mitarbeitern und Kunden einschließt,
- (4) personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Vorschriften sowie internen Regeln zu schützen, einschließlich der Befolgung gesetzmäßiger und fairer Verfahren zur Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten, sowie deren Verwendung ausschließlich für legitime Zwecke,
- (5) Informationssicherheitsvorschriften zu beachten und sich nach Kräften zu bemühen, Unternehmensinformationen zu schützen und nur in zulässiger Art und Weise zu verwenden,
- (6) unternehmenseigene Ausstattung oder Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie nicht für private Zwecke zu verwenden,
- (7) die Interessen Dritter an Informationen nicht zu schädigen, wie etwa durch Zugriff auf fremde Informationen ohne entsprechende Befugnis, und

(8) sich nicht an Insiderhandel (d. h. Verwendung nicht-öffentlicher Unternehmensinformationen für den Handel mit Aktien oder ähnlichen Papieren einer Gesellschaft) zu beteiligen.

(Anmerkung) In diesem Zusammenhang umfasst „Unternehmensinformationen“ sämtliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, Informationen Dritter, wie etwa Kunden und Lieferanteninformationen, sowie Unternehmensinformationen (auch einschließlich Informationen, die sich auf Dritte beziehen), die Organmitgliedern und Mitarbeitern im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

18. Unternehmensvermögen und Interessenkonflikte

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) das Vermögen des Unternehmens (im Folgenden einschließlich der Marke Toshiba und sonstiger immaterieller Vermögenswerter) ordnungsgemäß zu verwalten und
- (2) stets im besten Interesse des Unternehmens zu handeln.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) jede Zweckentfremdung oder Aneignung von Unternehmensvermögen für den persönlichen Gebrauch zu unterlassen und das Unternehmensvermögen jeweils zu erhalten,
- (2) jede unzulässige Verwendung von Ausstattungen und Einrichtungen des Unternehmens zu unterlassen,
- (3) ihre Position oder Autorität im Unternehmen nicht in unbefugter Weise dazu einzusetzen, sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Glaubwürdigkeit oder den Markennamen des Unternehmens zu beschädigen, und
- (4) Geschäftsbeziehungen mit Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern des Unternehmens, die zu einem Interessenkonflikt führen würden, zu vermeiden.

19. Beziehungen zu Gemeinschaften

1) Unternehmenspolitik der Toshiba TEC-Gruppe

Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe sind verpflichtet,

- (1) einen Beitrag zu leisten und mit sämtlichen Gemeinschaften, in denen die Toshiba TEC-Gruppe tätig ist, zu kooperieren, um ihre Verpflichtungen als Mitglied dieser Gemeinschaft zu erfüllen, und sich bei einer ganzen Reihe von Interessengruppen wie etwa gemeinnützigen Organisationen zu engagieren und mit diesen zusammenzuarbeiten,
- (2) Organmitglieder und Mitarbeiter bei ehrenamtlichen Aktivitäten zu unterstützen und dem Wunsch jedes Einzelnen auf Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte in vollem Umfang Rechnung zu tragen,
- (3) in jedem Land bzw. Gebiet, in dem die Toshiba TEC-Gruppe tätig ist, angemessene Spenden zu leisten, nachdem eine Überprüfung des Beitrags für die Gemeinschaft, des öffentlichen Charakters und der Gründe für die jeweilige Spende stattgefunden hat, und
- (4) sich zu bemühen, das Markenimage in jeglicher Hinsicht in ihren Beziehungen mit den Gemeinschaften zu verbessern.

2) Verhaltensregeln für Organmitglieder und Mitarbeiter der Toshiba TEC-Gruppe

Organmitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- (1) sicherzustellen, dass sämtliche Aktivitäten der Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe in Harmonie mit der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten und Umgangsweisen erfolgen,
- (2) aktiv zur Kommunikation mit Gemeinschaften sowie zur gegenseitigen Achtung und zum gegenseitigen Verständnis beizutragen,
- (3) aktiv an sozialen und ehrenamtlichen Aktivitäten der Gemeinschaft teilzunehmen,
- (4) mit Verantwortungsbewusstsein und Integrität als Mitglied der Gesellschaft zu handeln und
- (5) danach zu trachten, in Worten und Taten Ehrlichkeit und Integrität zu demonstrieren, ob am Arbeitsplatz, an öffentlichen Orten oder online, und sich dabei bewusst zu sein, der Toshiba TEC-Gruppe anzugehören.

Anwendungsbereich und Durchführung

1. Anwendungsbereich der Verhaltensregeln

(1) Diese Verhaltensregeln gelten nach ihrer Verabschiedung durch das entsprechende Gremium der jeweiligen Konzerngesellschaft der Toshiba TEC-Gruppe durch Beschluss oder ähnliche sachgerechte Vorgehensweisen für alle Organmitglieder und Mitarbeiter, einschließlich Beratern und Mitarbeitern von Auftragnehmern.

(2) Die Verhaltensregeln bilden bzw. begründen keine rechtlichen Verpflichtungen auf Seiten der Toshiba TEC-Gruppe und schaffen keine Rechte oder Ansprüche auf Seiten von irgendwelchen Personen. Die Verhaltensregeln legen vielmehr die Werte der Toshiba TEC-Gruppe und die Erwartungen dar, die die Toshiba TEC-Gruppe an ihre Organmitglieder und Mitarbeiter richtet. In einigen Fällen gehen diese Werte und Erwartungen über maßgebliche gesetzliche Verpflichtungen hinaus.

2. Implementierung der Verhaltensregeln

(1) Jede Konzerngesellschaft der Toshiba TEC-Gruppe ernennt einen „Leiter für die Implementierung der Verhaltensregeln“ (Chief Implementation Administrator), der die Gesamtverantwortung für die Implementierung der Verhaltensregeln übernimmt. Der Leiter für die Implementierung der Verhaltensregeln der Toshiba TEC Corporation ist der Beauftragte für die Leitung des Risiko/Compliance Managements (Chief Risk-Compliance Management Officer),

(2) jeder Leiter für die Implementierung der Verhaltensregeln kann ggf. Beauftragte für die Implementierung (Implementation Administrators) ernennen, die für die Implementierung jedes Abschnitts der Verhaltensregeln verantwortlich sind. Innerhalb der Toshiba TEC Corporation übernehmen der Managing Director oder General Manager des jeweiligen Business Group sowie der Leiter jeder Stabsabteilung die Aufgaben des Beauftragten für die Implementierung der Verhaltensregeln. In dieser Funktion sind sie für die Implementierung der Verhaltensregeln in ihren Konzernunternehmen oder Abteilungen verantwortlich sowie für die Unterstützung der Implementierung der Verhaltensregeln in den Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe, für die sie verantwortlich sind,

(3) die Stabsabteilung jeder Toshiba-Konzerngesellschaft, die für einen Bereich dieser Verhaltensregeln zuständig ist, arbeitet entsprechende Regeln oder Compliance-Programme aus und unterstützt die Beauftragten für die Implementierung der Verhaltensregeln sowie verbundene Gesellschaften durch Information und Beratung bei der Formulierung von Implementierungsregeln und der Ausarbeitung entsprechender Schulungsprogramme, und

(4) die CSR Promotion Center und Corporate Legal Service Group der Toshiba TEC Corporation sind die Stellen, die für die Aufrechterhaltung der Verhaltensregeln und die Förderung und Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung der Verhaltensregeln durch die Toshiba-Konzerngesellschaften verantwortlich sind.

3. Internes Informationssystem und Schutz von Informanten

- (1) Die Konzerngesellschaften der Toshiba TEC-Gruppe führen ein internes Informationssystem ein, um den Organmitgliedern und den Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, Informationen zu Risiken/Compliance (Anmerkung) direkt dem Leiter für die Implementierung der Verhaltensregeln zu melden oder der Abteilung, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Risiken/Compliance verantwortlich ist,
- (2) Organmitglieder und Mitarbeiter jeder Toshiba-Konzerngesellschaft sollen jegliche Informationen zu Risiken/Compliance, die ihnen bekannt werden, entweder direkt ihrem Vorgesetzten oder über das interne Informationssystem melden,
- (3) die Leiter für die Implementierung der Verhaltensregeln, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Risiken/Compliance verantwortlichen Abteilungen und Vorgesetzten, denen Informationen zu Risiken/Compliance gemeldet werden, müssen sofort und angemessen zu reagieren, und
- (4) Organmitgliedern und Mitarbeitern, die Informationen zu Risiken/Einhaltung der Verhaltensregeln nicht ohne Grund und in gutem Glauben melden, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(Anmerkung) „Informationen zu Risiken/Compliance“ umfasst jegliche Informationen über Handlungen oder Tätigkeiten, bei denen der Verdacht entstehen könnte, dass es sich um einen wesentlichen Verstoß gegen diese Verhaltensregeln handeln könnte.

4. Disziplinarmaßnahmen

Für jegliches Verhalten, das gegen die vorliegenden Regeln verstößt, gelten Disziplinarmaßnahmen, die auch eine Entlassung einschließen, gemäß den Bestimmungen in den jeweiligen Richtlinien für Disziplinarmaßnahmen/Personalhandbuch der betreffenden Toshiba-Konzerngesellschaft.